

mandeln. — Juni 4. 1 Kistchen Apfelsinen. — Juni 11. „Fru Knorrings Kufiner“. — Aug. 1. 1 Kistchen Cigarren „Kodums Spotted“. — Aug. 2. ein Viertelpfund Seife und 1 Neues Testament — so mußte noch eine geraume Zeit vergehen, bevor der schwedische Buchhandel seine heutige so hohe Entwicklung und Ausbildung erreicht hatte.

Kleine Mitteilungen.

Einheitliche deutsche Postwertzeichen. — Zwischen der Reichs-Postverwaltung und der Königlich württembergischen Postverwaltung ist ein Uebereinkommen abgeschlossen worden, wonach vom 1. April 1902 ab für das Gesamtgebiet der beiden Verwaltungen einheitliche Postwertzeichen zur Verwendung kommen werden. Der Wortlaut des Uebereinkommens lautet nach dem Deutschen Reichsanzeiger:

1. An die Stelle der bisherigen Postwertzeichen für den allgemeinen Verkehr treten vom 1. April 1902 an einheitliche Postwertzeichen für das Gesamtgebiet der beiden Verwaltungen mit dem Vordruck „Deutsches Reich“.

2. Die Einrichtung soll in allen Teilen derart durchgeführt werden, daß die reichsverfassungsmäßige Selbständigkeit der württembergischen Postverwaltung insbesondere in finanzieller Beziehung erhalten bleibt.

3. Zum Zwecke der Berechnung des Anteils Württembergs an den Einnahmen aus den einheitlichen Postwertzeichen wird die Einnahme der württembergischen Postverwaltung aus Postwertzeichen für den allgemeinen Verkehr im Rechnungsjahr 1899 zu Grunde gelegt und sodann von Jahr zu Jahr der Prozentsatz zugeschlagen, um den die württembergischen Einnahmen aus diesen Wertzeichen in den dem Jahr 1899 vorangegangenen drei Rechnungsjahren durchschnittlich gestiegen sind.

Jedoch kann die württembergische Postverwaltung innerhalb der ersten fünf Jahre des Uebereinkommens je nach Abschluß der Jahresrechnung mit Wirkung für das abgelaufene Jahr verlangen, daß ihr Anteil an den Einnahmen aus den einheitlichen Postwertzeichen an Stelle der vorstehenden Berechnungsweise nach dem Verhältnis der Einnahme der württembergischen Postverwaltung aus ihren Wertzeichen zu der Gesamteinnahme der beiden Postverwaltungen im Jahre 1899 bestimmt wird. Nach Ablauf der fünf Jahre wird die württembergische Postverwaltung sich entscheiden, welche der beiden Berechnungsarten ihres Anteils für die Zukunft dauernd maßgebend sein soll.

Die Endabrechnung erfolgt alljährlich nach Feststellung der Jahreseinnahmen.

4. Die Herstellung der einheitlichen Postwertzeichen erfolgt nach näherer Vereinbarung durch die Reichsdruckerei für Rechnung der beiden Postverwaltungen.

Die für den inneren Verkehr Württembergs erforderlichen besonderen Wertzeichen zu bestimmten Zwecken (z. B. Postanweisungsumschläge) werden gleichfalls für gemeinschaftliche Rechnung durch die Reichsdruckerei hergestellt.

Im Hinblick auf die geringeren Herstellungskosten der seitherigen württembergischen Postwertzeichen werden an den Kosten der Herstellung der der württembergischen Postverwaltung gelieferten neuen Postwertzeichen alljährlich 30 000 M zu Gunsten Württembergs in Abzug gebracht.

Den Schaden, welcher durch Entwendung von Postwertzeichen entsteht, ohne daß ein Ersatzpflichtiger vorhanden ist, tragen die beiden Verwaltungen nach dem Teilungsmaßstab (Ziffer 3), sofern nicht im Einzelfall besondere Verabredung erfolgt.

Die durch Brand u. vernichteten Postwertzeichen werden der betreffenden Verwaltung durch andere Postwertzeichen ersetzt.

5. Die besonderen Wertzeichen Württembergs für den amtlichen und den Bezirksverkehr (Staats- und Bezirkswertzeichen) werden für Rechnung der württembergischen Postverwaltung beibehalten.

6. Änderungen in den Tarifs- und Betriebseinrichtungen, welche auf den Teilungsmaßstab (Ziffer 3) von Einwirkung sein können, sind der anderen Verwaltung rechtzeitig mitzuteilen. Die etwa erforderlichen Ermittlungen werden von jeder Verwaltung für ihr Gebiet angestellt und der anderen Verwaltung mit den Belegen zur Anerkennung übermittelt.

7. Die bestehenden Verabredungen über die Teilung der Gebühren aus dem Briefpost-, Postanweisungs-, Zeitungs-, Fahrpost- und Telegramm-Wechsel- und Durchgangsverkehr werden durch dieses Uebereinkommen nicht berührt.

8. Gegenwärtiges Uebereinkommen ist bis 31. März 1906 unkündbar. Von diesem Zeitpunkt an steht jeder der beiden Verwaltungen ein einjähriges Kündigungsrecht je zum Schluß eines Rechnungsjahres zu.

9. Vom 1. April 1902 an werden die seitherigen Postwertzeichen der beiden Verwaltungen außer Kurs gesetzt.

Der Umtausch der seitherigen Postwertzeichen gegen die neuen

Wertzeichen erfolgt durch die beiderseitigen Postanstalten in der Zeit vom 20. März bis 30. Juni 1902 je für Rechnung der Ausgabeverwaltung.

Ein Handkatalog des vatikanischen Archivs. — Aus Rom berichtet die „Kölnische Volkszeitung“:

Die vatikanische Archivverwaltung ist unausgesetzt bemüht, den Besuchern und Forschern jede mögliche Erleichterung zu gewähren. Alle Herausgeber von vatikanischen Akten seit der hochherzigen Erschließung des Archivs durch Papst Leo XIII. vor zwanzig Jahren stimmen überein in dem Lobe der großen Zuverlässigkeit, die sie bei den Kardinalarchivaren, wie bei den Unterarchivaren und den Kustoden gefunden haben. Ganz besonders und bleibenden Dank hat sich aber in einer bereits fünf- und zwanzigjährigen Tätigkeit der Sottoarchivista Monsignore Wenzel — ein Italiener mit deutschem Namen — dadurch erworben, daß er, ohne selbst mit gelehrten Arbeiten hervorzutreten, das fast unübersehbare Material an Katalogen und Inventaren, namentlich die Hunderttausende von losen Zetteln, eine Leistung des unermüdbaren Archivars Giuseppe Saraceni, zusammentrug und in handliche Fassung brachte. Einen gewissen Abschluß hat er nun seinem Werke im Laufe des verflossenen Sommers gegeben, indem er alle diese Indices nach gewissen praktischen, teils sachlichen, teils chronologischen Gesichtspunkten numerierte und zu einer eigenen Bibliothek vereinigte, die die ganz erstaunliche Summe von 669 Bänden aufweist. Davon enthalten freilich manche nur Wiederholungen und Erweiterungen früherer Lagerbücher, wie sich dies bei den verschiedenen Wanderungen und dem steten Anwachsen des Archivs von selbst ergab; aber die weitaus größte Anzahl hat den heutigen Bestand zum Objekt, und auch jene älteren sind für die Geschichte des Geheimarchivs, für den Nachweis des Alters und der Herkunft der ehrwürdigen Codices und Pergamente von ganz unschätzbarem Werte. Diese 669 Bände gliedern sich nun in acht Abschnitte. Die erste besteht aus Bruchstücken von Inventaren über den päpstlichen Schatz, der früher zugleich zur Aufbewahrung von handschriftlichen Schätzen diente. Sie reichen bis in die Zeit von Bonifaz VIII. hinauf. Es folgen die Verzeichnisse des Archivs der Engelsburg, das lange Zeit zur Aufbewahrung wichtiger Besitztümer der römischen Kirche diente. Drittens eine Reihe von allgemeineren Indices über das vatikanische Archiv, über die 80 Armarien der Hauptmasse, die Berichte der Nuntien an die Staatssekretäre u. s. w. Weiteres über größere Bibliotheken, die nach und nach mit dem Archiv vereinigt wurden, so die Biblioteca Pia, Borghese, Carpegna und andere. Die fünfte und sechste Abteilung betreffen die mehreren Tausende von Registerbänden päpstlicher Bullen, die teils in der Kanzlei, teils in der Datarie ausgefertigt wurden. Die siebente Abteilung führt den besonderen Namen Orbis catholicus und besteht aus einem äußerst umfangreichen Zettelinventar über sämtliche Bistümer der Welt, mit verschiedenen Unterklassen: Päpste, Bischöfe, Beneficien, Kirchen von Rom u. s. w. Dazu eine sehr nützliche chronologische Serie über die ganze Kirchengeschichte. Den Schluß bildet die große Reihe der Regesten aus der Zeit der Päpste von Avignon. Alle diese Indices und Inventare sind in einem Nebenraume zu dem großen Arbeitssaale untergebracht und bilden dort gleichsam die Ausstattung für die Amtsstube des genannten Msgr. Wenzel, der jedem Wunsche um Benützung dieses oder jenes Bandes sofort und ohne jegliche Unständlichkeit entspricht. Der Wert dieser neuen Einrichtung wird sich noch erheblich steigern durch den Index Indicium, den derselbe Prälat gegenwärtig zu dieser Inventarbibliothek anlegt, und zu dessen Drucklegung er sich hoffentlich entschließen wird, in der Uebersetzung, daß er damit seinem so verdienstvollen und vortrefflichen Werke die Krone aufsetzen wird.

Sühne. — Eine Firma in S. und eine in M. hatten für ihre Ärzte Studentenabonnements der Münchener medizinischen Wochenschrift bestellt. Zur Sühne dieses Vorkommnisses zahlte jede der beiden Firmen den Betrag von 300 M an J. F. Lehmann's Verlag in München.

Von dieser Summe kommen zur Verteilung:
200 M an die Witwen- und Waisenkasse des Allgemeinen Deutschen Buchhandlungs-Gehilfen-Verbands;
200 M an das Bettenloferhaus in München;
100 M an die Bürensammlung des Alldeutschen Verbandes;
100 M an das Waisenhaus in Neuzedlitz.

Anklage wegen Majestätsbeleidigung. — Dem Buchdruckereibesitzer und Verlagsbuchhändler Herrn D. B. Wiemann in Barmen ist am 5. November auf Grund des § 103 des Strafgesetzbuches eine Anklageschrift von der Staatsanwaltschaft zu Elberfeld zugegangen. In diesem Schriftstück wird Herr Wiemann beschuldigt, zu Barmen und zu Wien durch die in seinem Druck und Verlag herausgegebene Druckschrift „Kaiser Franz Josef I. und die Jesuiten“, sowie dadurch, daß er diese Druckschrift mit